

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2022/9/15 Ro 2021/22/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2022

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §56

NAG 2005 §2 Abs1 Z11

NAG 2005 §2 Abs1 Z12

NAG 2005 §24 Abs1

NAG 2005 §24 Abs4

NAG 2005 §26

NAG 2005 §41 Abs2 Z2

NAG 2005 §41 Abs4

NAG 2005 §62

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 42a heute
2. VwGG § 42a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42a gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 42a gültig von 05.01.1985 bis 28.02.2013

## Rechtssatz

Da über den ersten Zweckänderungsantrag der Fremden vor Ablauf der Gültigkeit des ihr zuletzt erteilten Aufenthaltstitels nicht entschieden worden ist und dieser Zweckänderungsantrag jedenfalls auch die Verlängerung ihres Aufenthaltsrechts in Österreich bezweckt, war der Antrag zur Wahrung der Rechtmäßigkeit ihres Inlandsaufenthaltes nach Ablauf der Gültigkeit des ihr zuletzt erteilten Aufenthaltstitels als Verlängerungsantrag nach § 24 Abs. 4 NAG 2005 anzusehen. Mangels Entscheidung über den Verlängerungsantrag darf ein weiterer (insofern nach § 24 Abs. 4 erster Satz NAG 2005 auch noch zulässiger) Zweckänderungsantrag nicht als Erstantrag angesehen werden. Daran vermag auch der Umstand, wonach eine Bewilligung des Verlängerungsantrages aufgrund der anwendbaren Bestimmungen von vornherein nicht möglich gewesen wäre, nichts zu ändern, weil die Deutung des ersten Antrags nach Ablauf der Gültigkeit der bisherigen Aufenthaltsbewilligung (auch) als Verlängerungsantrag der Wahrung der Rechtmäßigkeit des Inlandsaufenthaltes der Fremden dient und nicht vor dem Hintergrund allfälliger Erfolgchancen eines solchen Verlängerungsantrages zu sehen ist.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021220016.J05

## Im RIS seit

25.10.2022

## Zuletzt aktualisiert am

25.10.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)